



eew
Energy from Waste

Verfahrens- **ordnung**

für das Beschwerdeverfahren
nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Stand: Version 1.0, 1. Januar 2024

Inhalt

Einführung.....	2
1. Zweck und Anwendungsbereich	2
2. Meldekanäle.....	2
3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens.....	3
4. Dauer des Verfahrens und Kostenfreiheit.....	3
5. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung	3
6. Inkrafttreten und Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens	3

Einführung

Die Achtung der Menschenrechte und die Schonung der Umwelt sowohl im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit als auch in den Beziehungen zu Geschäftspartnern und Kunden hat für uns höchste Priorität. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (im Folgenden „LkSG“) zu erfüllen. Ein wesentliches Kernelement hierfür ist die Einrichtung des nachfolgend beschriebenen Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 LkSG.

1. Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung dient der transparenten Darstellung des unternehmenseigenen Beschwerdeverfahrens von EEW. Sie informiert über dessen wesentlichen Merkmale, wie den Zugang zum Verfahren und die Zuständigkeiten sowie darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht.

Über das vorliegende Beschwerdeverfahren können Hinweise und Beschwerden (im Folgenden zusammen auch „Eingaben“) zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen durch das wirtschaftliche Handeln von EEW im eigenen Geschäftsbereich, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen, sowie entlang der gesamten Lieferkette eingereicht werden. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, frühzeitig auf relevante Risiken aufmerksam zu machen und Schäden unmittelbar abzuwenden oder zu minimieren.

Das Beschwerdeverfahren steht jeder Person für Hinweise oder Beschwerden (im Folgenden auch „hinweisgebende Personen“ genannt) im Zusammenhang mit menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen durch das Handeln der EEW und ihrer verbundenen Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich oder entlang der Lieferkette offen.

Hinweisgebende Personen können z.B. Beschäftigte von EEW und deren verbundenen Unternehmen sein oder Mitarbeitende von unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, von Kunden oder Kooperationspartnern genauso wie Anwohnern der lokalen Standorte, NGOs oder Investoren. Eingaben können dabei sowohl von selbst unmittelbar oder mittelbar betroffenen Personen eingereicht werden als auch von nicht selbst betroffenen Dritten.

Nach dem LkSG können insbesondere Hinweise und Beschwerden über Kinder- oder Zwangsarbeit, Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Missachtung der Koalitionsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Ungleichbehandlung in der Beschäftigung, Vorenthaltung eines angemessenen Lohns, sowie zu umweltbezogenen Risiken wie bspw. schädliche Emissionen und Verunreinigungen von Luft, Wasser und Boden oder die Ausfuhr gefährlicher Stoffe abgegeben werden, wobei die Aufzählung hier nicht abschließend ist.

2. Meldekanäle

Alle Mitarbeitenden und alle externen Personen können jede nach dem LkSG relevante Eingabe über nachfolgende Kommunikationswege einreichen:

a) E-Mail:

Es besteht die Möglichkeit eine Meldung per E-Mail an EEW zu senden. Hierzu ist die nachfolgende E-Mail-Adresse zu verwenden, die ebenfalls auf der EEW-Internetseite veröffentlicht ist:

hinweise@eew-energyfromwaste.com

b) Postweg:

Eine Meldung kann per Brief an folgende Empfängeradresse gerichtet werden:

EEW Energy from Waste GmbH
persönlich/vertraulich
Hinweisgebersystem
Schöninger Straße 2-3
38350 Helmstedt

c) Persönlich:

Als Ansprechpartner stehen der Compliance Officer sowie die Menschenrechtsbeauftragte der EEW-Gruppe zur Verfügung. Die entsprechenden Kontaktdaten können der EEW-Internetseite entnommen werden.

Beschwerden und Hinweise werden vom EEW-Compliance Officer und der Menschenrechtsbeauftragten bearbeitet, die den vertraulichen Umgang mit den Meldungen sicherstellen. Beide sind bei der Bearbeitung der Eingaben unparteiisch, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

3. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

Sofern Kontaktdaten zur Verfügung stehen, erhält die hinweisgebende Person umgehend nach Eingang des Hinweises eine entsprechende Eingangsbestätigung. Der Eingang wird unternehmensintern dokumentiert.

Zu Beginn des Verfahrens wird bewertet, ob das Thema der Eingabe unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt. Ferner wird geprüft, ob ausreichend Informationen für die Untersuchung des mitgeteilten Sachverhaltes vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, werden der Compliance Officer und die Menschenrechtsbeauftragte, soweit es sich nicht um eine anonyme Eingabe handelt, mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufnehmen und weitere In-formationen erfragen. Ist dies nicht möglich und können die fehlenden Informationen auch anderweitig nicht eingeholt werden, wird die Eingabe nicht angenommen und die hinweisgebende Person, sofern möglich, unter Angabe von Gründen darüber informiert.

Der Compliance Officer und die Menschenrechtsbeauftragte untersuchen den Sachverhalt um-fassend selbst oder leiten ihn unter Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes an die relevante Fachabteilung zur (Mit-)Bearbeitung weiter. Es wird geprüft, ob menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken vorliegen oder menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten verletzt wurden. Bei Bedarf und falls möglich, wird der Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person erörtert, um ein besseres Verständnis des Sachverhaltes und gegebenenfalls einzuleitender Maßnahmen zu erhalten.

Sofern die Eingabe nicht anonym erfolgte, wird der hinweisgebenden Person spätestens nach abschließender Bearbeitung des Sachverhaltes das Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls zu treffende Abhilfemaßnahmen, im Rahmen des rechtlich zulässigen und im angemessenen Umfang, mitgeteilt.

4. Dauer des Verfahrens und Kostenfreiheit

Die Dauer des Beschwerdeverfahrens ist abhängig von der jeweiligen Komplexität des Einzelfalls und kann daher von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten betragen. EEW ist jedoch bemüht, die Untersuchung zügig abzuschließen. Die hinweisgebende Person kann sich jederzeit über die oben genannten Meldekanäle über den Sachstand informieren. Eingaben sind für die hinweisgebende Person mit keinerlei Kosten verbunden.

5. Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung

Der Schutz von Personen, die eine Eingabe tätigen, ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche, Repressalien oder sonstige Benachteiligungen und Bestrafungen der hinweisgebenden Person werden von EEW nicht toleriert und ihrerseits verfolgt.

EEW stellt sicher, dass alle Eingaben nur von einem sehr kleinen Kreis ausgewählter Mitarbeiter-der bearbeitet werden. Alle Informationen, wie insbesondere personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf die Identität der Person ermöglichen, werden auch nach Abschluss des Verfahrens streng vertraulich behandelt.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für sieben Jahre aufbewahrt und anschließend vernichtet.

6. Inkrafttreten und Überprüfung der Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Diese Verfahrensordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft und wird auf der EEW-Internetseite öffentlich zugänglich gemacht. Die Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird einmal im Jahr sowie anlassbezogen überprüft.



eew

Energy from Waste

EEW Energy from Waste GmbH
Schöninger Straße 2-3
38350 Helmstedt
+49 5351/18-0
hinweise@eew-energyfromwaste.com
www.eew-energyfromwaste.com